



Zurück zu pluralistischen Strukturen öffentlicher Kommunikation

von Dr.Dr. Heinz – Dietmar Schimanko

„Öffentlichkeit ist eine bestimmte Weise, in der ein gesellschaftlicher Lebenszusammenhang im Bewußtsein der davon betroffenen Menschen erscheint: Sie reagieren auf ihre gesellschaftlichen Verhältnisse, in dem sie gemeinsam über sie kommunizieren und dabei eine Sinnbestimmung über sie treffen, die als common sense ihr Handeln intentional regelt. Öffentlichkeit ist Inbegriff der Kommunikation, durch die ein gesellschaftliches System sich im Geschichtsbewußtsein ihrer Subjekte als Gegenstand einer kollektiven Willensbildung konstituiert. Eine solche öffentliche Willensbildung stellt eine reflexive Vergesellschaftung dar: Miteinander vergesellschaftete Menschen kommunizieren über ihren gesellschaftlichen Lebenszusammenhang und bringen ihn dadurch noch einmal für sich im Bewußtsein hervor. Sie eignen sich ihn bewußtseins- und willensmäßig an.“¹

Die Geschichte der Presse ist ein Prozeß der kommunikativen und medialen Selbstverständigung einer Gesellschaft, wozu elementar die Entwicklung von Massenmedien als strukturbildender Faktor der Öffentlichkeit gehört.² Die Presse hat auch eine wesentliche Bedeutung bei der demokratischen Willensbildung. Erst durch richtige und vollständige Information über gesellschaftlich, technisch und ökonomisch relevante Umstände können die Bürgerinnen und Bürger an der kollektiven Willensbildung sinnvoll teilnehmen. Der Presse wird auch eine demokratische Kontrollfunktion attestiert: „Die Presse muß die Freiheit haben, alles zu schreiben, damit gewisse Leute nicht die Freiheit haben, alles zu tun“³. Das gilt natürlich nur mit der Einschränkung, daß wahrheitsgemäß berichtet wird⁴ und keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden. So besteht insbesondere das Recht auf Namensanonymität, wenn eine Person keinen sachlichen Anlaß zur Nennung ihres Namens gegeben hat⁵ und auf Schutz der Privatsphäre mit dem Kernbereich des höchstpersönlichen Lebensbereichs⁶. Die Medienfreiheit rechtfertigt auch keine Beleidigung⁷ und keine unwahren herabsetzenden Tatsachenbehauptungen⁸ und keine Werturteile, die auf unwahren Angaben basieren⁹.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bezeichnet die Presse im Zusammenhang mit der Meinungs- und Medienfreiheit nach Art. 10 MRK als „public watchdog“: „Die Funktion der Presse in einer demokratischen Gesellschaft ist es

¹ Jörn Rüsen, zitiert nach Friedrich Jaeger, *Geschichte der Öffentlichkeit*, in Thomas Sandkühler/Horst Walter Blanke (Hrsg.), *Historisierung der Historik*, Köln 2018, 31).

² Friedrich Jaeger, *Geschichte der Öffentlichkeit*, in Sandkühler/Blanke (Hrsg.), *Historisierung der Historik*, Köln 2018, 33, 34 zur Genese und Transformation der Presse am repräsentativen Beispiel der US-amerikanischen Entwicklung.

³ Alain Peyrefitte, 26.08.1925 – 27.11.1999, französischer Schriftsteller, Kolumnist und Informationsminister.

⁴ Daher besteht auch das Recht eines von einer unrichtigen Berichterstattung Betroffenen auf Richtigstellung (Gegendarstellung nach § 9 des österreichischen Mediengesetz).

⁵ Oberster Gerichtshof RS0008998.

⁶ OGH RS0122148.

⁷ OGH RS0072987.

⁸ OGH RS0032201.

⁹ OGH RS017915.



insbesondere, politische Vorgänge kritisch zu beleuchten und verschiedene Positionen zu wesentlichen Vorgängen wiederzugeben. Der Presse muss es dabei möglich sein, ihre vitale Rolle eines „public watchdog“ in einer demokratischen Gesellschaft zu erfüllen. Die Freiheit der Meinungsäußerung findet nicht nur auf „Nachrichten“ oder „Ideen“ Anwendung, die günstig aufgenommen oder als nicht offensiv oder als indifferent angesehen werden, sondern auch auf solche, die verletzen, schockieren oder verstören. Einen Gestaltungsbereich für Einschränkungen politischer Äußerungen oder Diskussionen in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses billigt der EGMR den Vertragsstaaten nur in sehr eingeschränktem Umfang zu.“¹⁰

Das erfordert auch den Schutz journalistischer Quellen: „Der Schutz journalistischer Quellen ist eine der Grundvoraussetzungen der Pressefreiheit. Ohne einen solchen Schutz könnten Informanten davor zurückschrecken, die Presse dabei zu unterstützen, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren. Die wesentliche Funktion der Presse als watchdog könnte untergraben und ihre Fähigkeit, genaue und verlässliche Informationen zu liefern, beeinträchtigt werden. Angesichts der Bedeutung des Schutzes journalistischer Quellen für die Pressefreiheit und die potentiell abschreckende Wirkung (chilling effect), die eine Anordnung der Offenlegung einer Quelle für die Ausübung dieser Freiheit hat, kann eine solche Maßnahme nur mit Art. 10 MRK vereinbar sein, wenn sie durch ein dringendes Erfordernis des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“¹¹

„Der Schutz journalistischer Quellen ist ein Eckpfeiler der Pressefreiheit. Ohne einen solchen Schutz können diese Quellen davon abgehalten werden, die Presse über Angelegenheit von öffentlichem Interesse zu informieren, wodurch die Rolle der Presse als public watchdog beeinträchtigt werden könnte.“¹²

Manchmal wird auch davon gesprochen, daß die Presse die vierte Gewalt (Säule) im Staat sei (neben den Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative), was aber so nicht vergleichbar ist, weil die Presse kein Teil der Staatsorganisation ist. Bei konsequenter Realisierung dieser Gleichsetzung müßte man sich auch der Thematik stellen, daß bei der Presse wie bei Staatsämtern sicherzustellen wäre, daß nur ausreichend redliche¹³ und qualifizierte Personen als Journalisten tätig sind, und es bedürfte einer besonderen rechtlichen Kontrollinstanz dafür, daß die Presse ihre öffentliche Aufgabe korrekt erfüllt, im Besonderen objektiv und neutral und damit auch unparteilich sowie vollständig berichtet, und außerdem Kommentare und Berichterstattung klar voneinander trennt. Der Presserat ist demgegenüber nur eine private moralische Instanz ohne Sanktionsmöglichkeiten, die außerdem nur zuständig ist für Medieninhaber, die ihm beigetreten sind.

¹⁰ EGMR RIS-Justiz RS0123667.

¹¹ EGMR RS0126501. Das wird innerstaatlich insbesondere umgesetzt durch ein umfassendes Recht von Medieninhabern, Herausgebern und nicht nur nebenberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten und Redakteurinnen und Redakteuren von Medienunternehmen und Mediendiensten, gegenüber Gerichten und Behörden die Aussage zu Verfassern und Einsendern von Beiträgen und zu Informanten zu verweigern (§ 31 des österreichischen Mediengesetz). Dieses Recht darf auch nicht umgangen werden durch eine Beschlagnahme oder durch eine Aufforderung zur Herausgabe von Material, das Informanten zur Verfügung gestellt haben (§ 31 Abs. 2 MedienG).

¹² EGMR RS0125986.

¹³ Vgl. die gewerberechtliche Unbescholtenheit nach § 13 der österreichischen Gewerbeordnung als allgemeine Voraussetzung für eine Gewerbeberechtigung. Journalismus und Medienwesen sind nach deren § 2 Z 7 und Z 18 von der Anwendung der Gewerbeordnung ausgenommen.



Journalismus besteht in einer Recherche- und Informationstätigkeit. Die Recherche erfolgt damit, daß bei einer Quelle Informationen eingeholt werden, die dann auch auf ihre Richtigkeit zu prüfen sind¹⁴. Die Umsetzung der Recherche erfolgt durch das Verfassen eines Berichts oder Kommentars, der dann in einem Medium veröffentlicht wird. Journalistinnen und Journalisten stehen bei dieser konventionellen Tätigkeit von Print- und Onlinemedien als „Gatekeeper“ zwischen den Quellen und den Medienkonsumenten.¹⁵ Journalismus ist berufsmäßige Fremdbeobachtung mit anschließender Beschreibung oder Kommentierung des Beobachteten.¹⁶ Ansonsten gibt es die journalistische Tätigkeitssparte des Interviews, die in der Veröffentlichung des Inhalts des mit einer Auskunftsperson geführten Gesprächs und der dabei erfolgten Befragung der Auskunftsperson besteht.

Das beinhaltet natürlich eine große gesamtgesellschaftliche Verantwortung des Journalismus. Wird die Presse dieser Verantwortung heute gerecht? Die Antwort lautet weitgehend: Nein! Viele Mainstream-Medien entsprechen nicht dem Idealtypus des Informationsblatts, sondern sind größtenteils Meinungsblätter, die einseitig und unvollständig Informationen veröffentlichen, oder – entgegen dem Grundsatz der strikten Trennung zwischen Berichterstattung einerseits und Kommentar und Glosse andererseits – Informationen mit persönlicher Meinung vermengen, um Meinungsmache zu betreiben, womit sie auch eine Bevormundung betreiben. Dies entweder im Dienst einer politischen Richtung oder – zumeist in Selbstüberschätzung – nach dem Motto: Wir wissen es besser und entscheiden, was den Medienkonsumenten zur Kenntnis gelangt, und zeigen ihnen, was sie denken sollen.

Darum sind alternative Medien wie bachheimer.com so wichtig. Weil sie einerseits objektiv und umfassend auf professionellem Niveau informieren und kommentieren, und weil sie andererseits den Meinungs austausch mit den Leserinnen und Lesern aktiv betreiben und deren Meinungen und Berichte sowie von diesen vorgeschlagene Berichte veröffentlichen. Damit bieten sie Themen- und Meinungsvielfalt, wodurch sie der pluralistischen Gesellschaft besser entsprechen. Die alternativen Medien verwirklichen damit auch in größerem Ausmaß die für das Funktionieren der Demokratie erforderliche öffentliche Kommunikation. Vom institutionell-organisatorischen her sind sie dazu oft besser prädestiniert, weil sie im Unterschied zu vielen konventionellen Medien unabhängig sind, insbesondere parteipolitisch ungebunden und wirtschaftlich frei von einer Abhängigkeit von einzelnen Anzeigenkunden.

Diese alternativen Medien entsprechen auch den Ursprüngen der Presse. Im 18. Jahrhundert erfolgte eine Informations- und Kommunikationsrevolution mit Übergang von einer auf körperlicher Präsenz beruhenden Öffentlichkeit zu einer durch Distanzkommunikation geprägten Öffentlichkeit moderner Gesellschaften, bei dem die Zeitungen eine zentrale Rolle hatten.¹⁷ Dafür erforderlich war auch eine Steigerung der Alphabetisierungsrate. Wissen wurde von einer knappen und sozial

¹⁴ Gemäß dem Maßstab der journalistischen Sorgfalt (§ 29 MedienG).

¹⁵ Klaus Meier, *Zehn Thesen zum Strukturwandel der Medien*, in Gabriele Hooffacker (Hrsg.), *Journalismus lehren*, 18f.

¹⁶ Vgl. Siegfried Weischenberg/Maja Malik/Armin Scholl, *Journalismus in Deutschland 2005*, media perspektive 7/2006, 346.

¹⁷ Friedrich Jaeger, aaO 35f.



privilegierten Ressource zum jederzeit konsumierbaren und allgemein zugänglichen Massengut. Die Presse wirkte damit als eine Instanz der freiheitlich bürgerlichen Gesellschaft (only despots keep their subjects ignorant). Nur diese Affinität zwischen Wissen und Freiheit erfordert die Meinungs- und Pressefreiheit¹⁸ einschließlich der Freiheit von Zensur¹⁹. Daraus ergibt sich, daß es ein Mißbrauch der Pressefreiheit ist, wenn die Presse ihre vorgenannte Gatekeeperfunktion so verwendet, daß sie Situationen oder Ereignisse unrichtig oder irreführend unvollständig darstellt oder selektiv und dabei oft einseitig parteilich nur über einen Teil der Lebenswirklichkeit berichtet und andere bedeutende Teile verschweigt. Eine solche manipulative Tätigkeit verdient den Schutz der Pressefreiheit nicht.

Auch eine die niederen Instinkte wie Voyeurismus und Sensationsgier reizende Pressetätigkeit, wie sie in vielen Boulevardmedien reißerisch mit Sensationsmache oder anderen Übertreibungen oder unangebrachter Skandalisierung oder mit Bloßstellungen erfolgt, ist nicht schutzwürdig. Denn sie erfüllt keinen kulturell wertvollen Zweck, sondern bewirkt nur eine Vulgarisierung der gesellschaftlichen Öffentlichkeit²⁰.

Die erste Zeitung auf amerikanischem Boden war jene von Benjamin Harris in Boston, die am 25. September 1690 unter dem Titel „Publick Occurrences, Both Forreign and Domestick“ publiziert, allerdings auf Grund eines teilweise regierungskritischen Inhalts umgehend von der englischen Kolonialbehörde verboten wurde.²¹ Erst vierzehn Jahre später folgten mit dem „Boston News-Letter“ und weitere fünfzehn Jahre später mit der „Boston Gazette“ regelmäßig erscheinende Zeitungen, allerdings mit Zustimmung der englischen Zensurbehörden. In Boston bestanden mit 7.000 Einwohnern und einer präexistenten „reading class“ gute Voraussetzungen für Zeitungen. Die Vorzensur endete im Jahr 1720, was den regierungskritischen Kurs des von James Franklin, dem älteren Bruder Benjamin Franklins im Jahr 1721 gegründeten „New England Courant“ ermöglichte.²² Bis 1725 entstanden auch in Philadelphia und New York Zeitungen, für die unter anderem Buchhändler und Drucker tätig waren. Nach dem Selbstverständnis kolonialer Drucker sollten damit sowohl Informationen verbreitet werden, als auch den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Meinungen zu publizieren.²³ Benjamin Franklin sorgte als Postmaster General seit 1753 für eine nachhaltige Verbesserung des Verteilungssystems, sodaß Zeitungen auch zwischen den damaligen Kolonien zirkulierten.

¹⁸ Friedrich Jaeger aaO 37.

¹⁹ Siehe dazu bereits Artikel 13 des österreichischen Staatsgrundgesetz 1867: „Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.“

Vgl. Art. 5 GG 1949: „(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

[...].“

²⁰ Vgl. Friedrich Jaeger, aaO 52.

²¹ Thinley Kalsang Bhutia, Eintrag zu *Benjamin Harris* in *Encyclopædia Britannica*.

²² Friedrich Jaeger, aaO 40.

²³ Jaeger, aaO 39f.



Dem Prinzip der Meinungs- und Pressefreiheit kam innerhalb dieser politischen Kultur ein besonderer Rang zu, weil es als Bedingung einer „informed citizenry“ und daher als Garant aller übrigen Freiheitsrechte galt.²⁴ Diese „market place of ideas“ - Konzeption der Öffentlichkeit entsprang einer englischen Tradition, was paradox ist, weil die Zeitungen wichtige Faktoren zur Delegitimierung der Kolonialherrschaft und Mobilisierung der US-amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung waren²⁵. Nach diesem Konzept erfolgt die Behandlung praktischer Fragen nach den Prinzipien von Diskursivität, wonach Wahrheit nur im Rahmen eines öffentlich ausgetragenen Wettkampfs der Meinungen gefunden werden kann, von Pluralität, wonach die Wahrheit grundsätzlich nicht monopolisierbar ist, sondern in einer Vielfalt lebensweltlich fundierter öffentlicher Meinungen zum Ausdruck kommt, die als legitime Formen von Differenz Geltung haben, und von Prozeßualität, wonach Auffassungen von der Wirklichkeit immer wieder in institutionalisierten Verfahren zu erneuern sind. Zeitungen dienten den Freiheitsrechten des Volkes, in dem sie als unparteiliche Mediatoren eines öffentlichen Diskurses allen Seiten ungeachtet deren politischen Ansichten einen ungehinderten Zugang zur Öffentlichkeit gewährten („Open to all parties, but influenced by none“).²⁶ Zeitungen forcierten die Pluralisierung gesellschaftlicher und kultureller Reflexionsprozesse und wirkten damit für den Abbau von Monopolisierungen der öffentlichen Meinung. Man spricht bei dieser Wirkungsweise von Medien von einem Konversations- oder Diskursmodell im Unterschied von einem Parteilichkeits- oder Gesinnungsmodell.

Bereits in der Gründungsphase der USA entwickelte sich der Grundkonsens, daß die Legitimität von Herrschaft an den öffentlichen Austausch der Meinungen, an den „spirit of free investigation“ gebunden ist. Unter dem dritten US-Präsidenten Thomas Jefferson wurde die gesetzliche Verfolgbarkeit der Presse wegen Regierungskritik aufgehoben und die Verfolgbarkeit der Presse wurde eingeschränkt auf den Schutz des Rufes von Privatpersonen und deren Menschenwürde.²⁷ Die Meinungs- und Medienfreiheit gilt gerade für „Ideen, die wir hassen“.²⁸ Die Möglichkeit der freien Meinungsäußerung ohne die Gefahr rechtlicher Nachteile steht als Grundkonsens über einzelnen inhaltlichen Positionen: „Ich bin nicht Ihrer Meinung, aber ich werde mich dafür einsetzen, daß Sie Ihre Meinung äußern können“²⁹. Dieses Prinzip gilt aber selbst bei weitestgehender Handhabung nicht ohne Schranken. Im Sinne eines Schutzes vor Mißbrauch wird jedenfalls dann, wenn eine Meinung gegen ein

²⁴ Jaeger, aaO 40f.

²⁵ Vgl. Jaeger, aaO 34f.

²⁶ Jaeger, aaO 41.

²⁷ Aufhebung der Gesetze gegen Ausländer und Aufruhr (Alien and Sedition acts), mit denen die verfassungswidrige Knebelung der Meinungsfreiheit erfolgt war (Willi Paul Adams, *Thomas Jefferson 1801 – 1809*, in Christof Mauch (Hrsg.), *Die Präsidenten der USA*, München 6. Auflage 2013, 86).

²⁸ Oliver Wendell Holmes als US-Bundesrichter: „Wenn es ein Prinzip der Verfassung gibt, das mit mehr Nachdruck Beachtung verlangt, als andere, dann ist es das Prinzip des freien Denkens – und das meint nicht die Freiheit für Gedanken, mit denen wir übereinstimmen, sondern die Freiheit für ein Denken, das wir hassen.“ (Heribert Seifert, *Freiheit für den Gedanken, den wir hassen*, Neue Zürcher Zeitung, Ausgabe vom 21.11.2008).

²⁹ Evelyne Beatrice Hall, 1868 – 1919, englische Schriftstellerin.



Wertesystem, in dem die Meinungsfreiheit gilt, selbst gerichtet wird, der Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit versagt.³⁰

Das Zeitungswesen entwickelte sich weiter zu einem Massenmedium mit hauptberuflichem Nachrichtenjournalismus ohne Meinungs Austausch, also zum Informationsmodell, bei dem ein Zeitungsbetreiber und dessen Mitarbeiter Informationen recherchieren oder empfangen, verarbeiten und dann in der Zeitung als Bericht oder (u.U. verdeckter) Kommentar veröffentlichen. Es ist eine einseitige Kommunikationsform, woran sich auch nichts dadurch ändert, daß manchmal auch Leserbriefe veröffentlicht werden, weil das nur nachträglich in geringem Umfang erfolgt und partiell zu einzelnen abgeschlossenen Berichterstattungen und mit erheblicher zeitlicher Verzögerung. Zu dieser systemischen Einschränkung kommt in der praktischen Handhabung der Umstand, daß viele Zeitungen einfach nicht dem Ideal eines unabhängigen Mediums mit Objektivität und Themenvielfalt entsprechen.

Alternative Medien wie bachheimer.com zeigen, daß das Informationsmodell einerseits und das Konversations- und Diskursmodell andererseits einander nicht ausschließen, sondern miteinander kombinierbar sind. So bieten sie sowohl professionelle Berichterstattung und Kommentare und auch Essays, und bieten Bürgerinnen und Bürgern unterschiedlichster sozialer Zugehörigkeiten und Bildung ein Forum für deren Meinungsäußerung und den Meinungs Austausch, und veröffentlichen sowohl von Leserinnen und Lesern vorgeschlagene Berichte, als auch von diesen erlangte Informationen sowie deren Kommentare. Das ist wirklich gelebter Pluralismus mit Meinungsfreiheit.

³⁰ So sind z.B. von der Menschenrechtskonvention Äußerungen nicht geschützt, die gegen die nach der Menschenrechtskonvention geschützten Menschenrechte gerichtet sind, wie z.B. rassistische Äußerungen (Art. 17 MRK).